

<i>Betreff</i> <b>Silvesterfeuerwerk in der Stadt Plön; hier: Diskussion über Alternativen</b>
---

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 3 - Klimaschutz, Liegenschaften, Schulverband	<i>Datum</i> 09.06.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Sönke Hartmann	
<i>Aktenzeichen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten, Umwelt und Tourismus (Vorberatung)	<i>Sitzungstermin</i> 18.06.2020	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

**Sachverhalt:**

Das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk ist ein umwelt- und klimaschutzfeindliches Vorgehen, welches nachstehend gelistete Konsequenzen zur Folge hat:

- Umweltverschmutzung durch mit dem bloßen Auge sichtbaren Müll, stark erhöhte Feinstaubkonzentration in der Luft sowie Mikroplastik in Gewässern (siehe beigefügten KN-Artikel vom 29.05.2020 über eine Studie des Geomar Helmholtz-Zentrums für Ozeanforschung in Kiel und beigefügte PDF des Umweltbundesamtes „Zum Jahreswechsel: Wenn die Luft „zum Schneiden“ ist“)
- Gestresste und verängstigte Haustiere / Störung von Wildtieren
- Körperverletzungen und andere gesundheitliche Schäden
- Sachschäden
- Brände

Mit Blick auf das anstehende Silvesterfest zum Ende des Jahres 2020 gibt es seitens der AG Prima Klima Plön das Bestreben, private Silvesterfeuerwerke einzuschränken, ggf. sogar zu verbieten und/oder vom Schlossberggelände zu verbannen. Die Verwaltung der Stadt Plön unterstützt das Vorhaben, da ein Verzicht einen kleinen aber wichtigen Beitrag für die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung 3 (Gute Gesundheit und Wohlbefinden), 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), 13 (Handeln für den Klimaschutz), 14 (Leben unter Wasser) und 15 (Leben an Land) leisten würde. In der heutigen Ausschusssitzung soll gemeinsam über Möglichkeiten, das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk zu reduzieren und wo möglich zu unterbinden, diskutiert werden. Dies geht einher mit dem Beschluss der Ratsversammlung vom 25.09.2019, indem festgelegt wurde, dass in Zukunft bei allen Maßnahmen der Verwaltung die Aspekte der Klimaverträglichkeit mit betrachtet und abgewogen werden und im Dialog mit den Einwohner:innen, aber auch mit den Gästen unserer Stadt umweltbewusstes Handeln gestärkt wird.

Die Stadtverwaltung vertritt die Ansicht, dass ein Verbot im gesamten Stadtgebiet ein hohes Konfliktpotenzial birgt und aus ordnungstechnischen Gründen weder umsetzbar noch bezahlbar wäre. Als zielführende Alternative und Basis für die

heutige Debatte schlägt die Stadtverwaltung folgende Ideen für Maßnahmen vor, die eine Verhaltensänderung und einen Multiplikatoreffekt zur Folge haben könnten:

- a. Anbieten von klimafreundlichen Alternativen zum klassischen Feuerwerk, wie z.B. eine Laser- oder Lichtshow auf dem Schloßberggelände, die in Absprache mit Fielmann organisiert werden könnte. Hierfür wäre vorab der Dialog mit der Naturschutzbehörde zu suchen, um zu prüfen, welche Art von Laser aufgrund der Nähe zu Naturschutzgebieten erlaubt wäre. Auf hohe und grelle, insbesondere blitzartige Lichteffekte sollte hierbei verzichtet werden und Lichtquellen nicht in Naturschutzgebiete gerichtet werden. Die für die Technologie verwendete Energie sollte wenn möglich aus verantwortbaren Ressourcen stammen (z.B. Ökostrom).
- b. Sich im Dialog mit den Plöner Super- und Baumärkten darauf zu verständigen, auf den Verkauf von Feuerwerkskörpern zu verzichten, wie im letzten Jahr bereits in zwei Edeka-Märkten in Flintbek und Neumünster praktiziert und für 2020 von Hornbach vorgesehen, um ein höheres ökologisches Bewusstsein bei den Kunden anzuregen.
- c. Appell des Bürgermeisters auf den Kauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu verzichten und Öffentlichkeitsarbeit, die zur Sensibilisierung beiträgt, Dritte zum Mitmachen anregt und eine mögliche Lasershow bewerben könnte.
- d. Einrichten und Bekanntmachung örtlicher Verbote (z.B. in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Kinder- und Altersheimen, Reet- und Fachwerkhäusern nach der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), §23 Abs. 1 und/oder in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und/oder in bestimmten dichtbesiedelten Teilen der Stadt nach 1. SprengV, §24 Abs. 2 Nr. 1, und/oder in der unmittelbaren Nähe von größeren Menschenansammlungen, und Kontrollen sowie Bußgelder, so wie es die Stadt Weilburg für den Jahreswechsel 2019/2020 getan hat (siehe beigefügte Bekanntmachung der Stadt Weilburg). Als Anhaltspunkt für einen definierten Radius, in dem keine Feuerwerkskörper abgebrannt werden dürfen, könnte die mittlere Effekthöhe handelsüblicher Silvesterraketen von 100 Metern + zusätzliche 50 Meter Sicherheitsabstand herangezogen werden. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen sind die entstehenden Folgekosten für die Durchführung von Kontrollen z.B. durch einen beauftragten Sicherheitsdienst zu berücksichtigen.
- e. Gemeinsame Müllsammelaktion, bestenfalls direkt an Neujahr, organisieren, um zu verhindern, dass die Überreste abgefeuerter Feuerwerkskörper sich weiter verteilen können und um Bewusstsein für die Folgen der Silvesterparty zu schaffen.
- f. Aufstellen von Behältnissen für die Entsorgung des entstandenen Mülls, falls das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an gewissen Orten weiterhin erlaubt sein sollte. Für jedes Kilogramm Müll, das sich am Neujahrsmorgen in den Behältern befindet, könnten z.B. 50 Cent für ein Umweltprojekt gespendet werden.

**Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme bzw. während der Ausschusssitzung zu formulieren.

I.A.  
Hartmann

**Anlagen:**

# Feuerwerk befördert Mikroplastik in die Förde

**KIEL.** Überreste von Feuerwerkskörpern belasten nach einer Studie als Mikroplastik die Kieler Förde. Viele Kunststoffkappen von Feuerwerksraketen, die nach einer Silvesternacht auf den Straßen lagen, seien nach wenigen Tagen in Fragmente von wenigen Millimetern zerbrochen und über die Regenwasserkanalisation in die Förde gelangt, teilte das Geomar Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung gestern in Kiel mit. „Damit sind die privaten Feuerwerke zu Silvester nicht nur eine Feinstaubquelle in der Luft, sondern auch eine Quelle von Mikroplastik im Fördewasser“, resümierte Geomar-Biologe Nicolas Ory.

Für die Studie hatte Ory mit Unterstützung des „Future Ocean“-Netzwerkes an der Kieler Universität 13 Monate lang jeden Monat an acht Positionen in der Förde Wasserproben genommen. Das zentrale Ergebnis: Die Belastung mit Mikroplastik ist verglichen mit Küstengewässern rund um Städte ähnlicher Größe gering.

Als potenzielle Hauptquelle für Mikroplastik in der Förde machte das Team die städtische Regenwasserkanalisation aus, vor deren Abflüssen nach starken Niederschlägen sowie nach Schnee- und Eisschmelzen hohe Mikroplastikkonzentrationen auftraten. Das Tiefbauamt der Stadt habe bestätigt, dass die Filter und Siebe der Regenwasserabläufe Partikel von weniger als ein paar Zentimetern Länge nicht aus dem Wasser herausfiltern könnten, sagte Ory. Hier wären innovative technische Konstruktionen erforderlich, um die Freisetzung von Mikroplastikstoffen noch besser kontrollieren zu können.



HINTERGRUND // DEZEMBER 2019

# Zum Jahreswechsel: Wenn die Luft „zum Schneiden“ ist

Für Mensch & Umwelt

Umwelt   
Bundesamt



**HINTERGRUND // DEZEMBER 2019**

**Zum Jahreswechsel:  
Wenn die Luft „zum Schneiden“ ist**



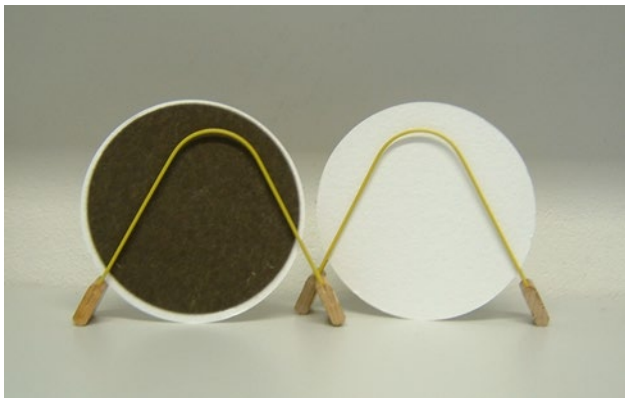




# Inhalt

<b>Was steckt in den Feuerwerkskörpern?</b> .....	<b>6</b>
<b>Die Umweltbelastung durch Feuerwerk</b> .....	<b>7</b>
Auswertungen des Umweltbundesamtes .....	7
Konsequenzen und Gesundheitsgefährdung .....	8
Ultrafeine Partikel: Belastung in den ersten Neujahrsstunden stark erhöht .....	10
<b>Silvester ist besonders gefährlich fürs Ohr</b> .....	<b>11</b>
<b>Höhenfeuerwerke vs. Silvesterfeuerwerk</b> .....	<b>12</b>
<b>Gibt es ökologisches Feuerwerk?</b> .....	<b>12</b>
<b>Viel Müll in der Silvesternacht</b> .....	<b>13</b>
<b>Unsere Bitte an Sie</b> .....	<b>13</b>

Das Feuerwerk um Mitternacht gehört für die meisten Menschen in Deutschland traditionell zum letzten Abend des Jahres. Ein Feuerwerk ist schön anzusehen. Es hat aber auch negative Seiten: Verbrennungen, Augenverletzungen und Hörschädigungen, Explosionsschäden und andere Sachschäden an Fahrzeugen und Gebäuden, der Eintrag von Plastik in die Umwelt, enorme Müllmengen, verängstigte Haustiere sowie ökologische Schäden und die Störung von Wildtieren. Das Silvesterfeuerwerk verursacht zudem immense Kosten für die Gemeinschaft. 100 bis 137 Millionen Euro<sup>1</sup> jagen die Deutschen zum Jahreswechsel in die Luft. Zudem kennt jeder die Situation, wenn um Mitternacht die Luft „zum Schneiden“ ist, die Augen brennen und es im Hals kratzt. Wenn wir Feuerwerkskörper abbrennen, steigt die Belastung der Luft mit Schadstoffen explosionsartig an. Zu großen Teilen besteht der Feuerwerksqualm aus Feinstaub (PM – Particulate Matter, PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub><sup>2</sup>). Diese winzigen Staubteilchen sind nur Bruchteile von einem Millimeter groß und für das menschliche Auge nicht sichtbar. Feinstaub schadet der Gesundheit.



Staubfilter (dunkle Staubauflage auf dem linken Filter, rechts unbenutzter Filter), Foto Axel Eggert

### Was steckt in den Feuerwerkskörpern?

Je nach Typ bestehen Feuerwerkskörper zu 60–75 % aus Hüllen, Konstruktionsteilen und Verpackungen, für die Papier, Pappe, Holz, Ton und Kunststoff verwendet werden. Die restlichen 25–40 % sind pyrotechnische Sätze, die überwiegend aus Schwarzpulver, einer Mischung aus Kaliumnitrat, Holzkohle und Schwefel bestehen. Für Knallen, Pfeifen und

Farben sorgen sogenannte Effektsätze. Strontium-, Kupfer- und Bariumverbindungen färben die Raketen rot, blau bzw. grün.

In der Europäischen Norm EN 15947-5:2015<sup>3</sup> sind Anforderungen an die Konstruktion und Funktion von Feuerwerkskörpern festgelegt. Sie schließt auch die Verwendung von verschiedenen Substanzen und Substanzgemischen aus, die zu einer Gefährdung führen würden. Dazu zählen zum Beispiel Hexachlorbenzol, Schwermetalle wie Arsen, Blei und Quecksilber, Pikrate und Mischungen aus Chloraten mit Metallen, Schwefel oder Sulfiden. Gemäß dieser Norm werden von benannten Stellen<sup>4</sup> in der EU sogenannte EU-Baumusterprüfungen durchgeführt. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)<sup>5</sup> ist eine dieser benannten Stellen und trägt für diese Zwecke die Kennnummer 0589. Nur nach bestandener Prüfung und nachgeschalteter positiver Bewertung des Qualitätssicherungssystems (QS-System) der Hersteller dürfen die Feuerwerkskörper mit dem CE-Kennzeichen für den gesamten Binnenmarkt der EU versehen werden. Je nach Grad der Gefährlichkeit werden in dieser Norm Kategorien von Feuerwerkskörpern definiert: Kategorie F1 (sehr geringe Gefahr) umfasst Ganzjahresfeuerwerk wie z. B. Tischfeuerwerk, Knallerbsen und Wunderkerzen. Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen in Deutschland während des ganzen Jahres an Personen abgegeben werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und sind teilweise auch für den Gebrauch in Innenräumen geeignet. Zur Kategorie F2 (geringe Gefahr) gehört das typische Silvesterfeuerwerk wie z. B. Raketen, Batterien und Knallkörper, die zeitlich begrenzt (konkret am 31.12. und am 1.1.<sup>6</sup>) von erwachsenen Personen über 18 Jahren und ausschließlich im Freien abgefeuert werden dürfen.

Je nach Kategorie ist die in Feuerwerkskörpern zugelassene Explosivstoffmasse verschieden und nach oben begrenzt. So dürfen z. B. Knallkörper der Kategorie F2 maximal 6 Gramm Schwarzpulver und Fontänen der Kategorie F2 maximal 250 Gramm an pyrotechnischem Satz enthalten. Durch das Anzünden der Feuerwerkskörper verbrennen das

1 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/284913/umfrage/umsatz-der-deutschen-pyrotechnischen-industrie/>

2 PM<sub>10</sub> – Staubteilchen mit einem Durchmesser von weniger als 10 µm (10 µm sind 10 Millionstel Meter) bzw. 2,5 µm

3 <https://www.beuth.de/de/norm/din-en-15947-5/235033731>

4 [https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir\\_id=153041](https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=153041)

5 <https://www.bam.de/Navigation/DE/Home/home.html>

6 § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Schwarzpulver und die pyrotechnischen Effektsätze, Konstruktionsteile und Hüllen verbrennen bei korrekter Zündung nicht. Für die Ermittlung der durch Feuerwerkskörper freigesetzten Feinstaubmenge ist daher die eingesetzte Menge pyrotechnischer Sätze relevant.

Professionelle Feuerwerke, die bei Veranstaltungen und Festen von ausgebildeten Pyrotechnikern abgefeuert werden, zählen zur Kategorie F4 (große Gefahr). Auch diese Feuerwerkskörper werden einer Konformitätsbewertung – die in der Regel aus der EU-Baumusterprüfung und der Bewertung des QS-Systems besteht – durch benannte Stellen wie der BAM unterzogen. Nach positiver Bewertung ist seitens des Herstellers die CE-Kennzeichnung anzubringen. Die Prüfung und Bewertung erfolgt dabei nach der Normenreihe DIN EN 16261 (2012). Für diese Feuerwerke gibt es keine formelle Begrenzung der Nettoexplosivstoffmasse, jedoch typabhängige Anforderungen an die Konstruktion und Funktion. Bei Großfeuerwerkskörpern, bei denen Knall-, Explosions- und/oder Pfeifeffekte Teil ihrer Funktion sind, muss der Schalldruckpegel in einem zuvor festgelegten Abstand vom Abschussort gemessen werden.

## Die Umweltbelastung durch Feuerwerk

Jährlich werden rund 4.200 Tonnen Feinstaub (PM<sub>10</sub>) durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern freigesetzt, der größte Teil davon in der Silvesternacht. Diese Menge entspricht in etwa 25 % der jährlich durch Holzfeuerungen und ca. 2 % der gesamten freigesetzten Feinstaubmenge in Deutschland. Die ermittelten Emissionen beruhen auf den statistisch gemeldeten Absatzmengen der in Deutschland zugelassenen Feuerwerkskörper. In den letzten zehn Jahren wurden in Deutschland demnach jährlich ca. 43.000 Tonnen Feuerwerkskörper verkauft. Das UBA schätzt die realen Emissionen höher ein, da Feuerwerkskörper auch in größerem Umfang auf anderen Wegen ins Land zu gelangen scheinen.

Kohlendioxid(CO<sub>2</sub>)-Emissionen aus Feuerwerkskörpern sind nach Schätzungen des Umweltbundesamtes von geringer Bedeutung. Feuerwerkskörper enthalten zu rund einem Drittel Schwarzpulver. Bei einem Emissionsfaktor von 50 g CO<sub>2</sub> pro 100 g

## Die PM<sub>10</sub>-Emissionen werden im UBA wie folgt ermittelt:

Emissionen = Einsatzmenge × Emissionsfaktor

Einsatzmenge =  
Import – Export + Produktion im Inland

Datenquelle der Einsatzmengen:

- ▶ Destatis Außenhandelsstatistik Meldenummer: WA36041000 Feuerwerkskörper
- ▶ Destatis Produktionsstatistik – Meldenummer 2051 13 000 Feuerwerkskörper

Emissionsfaktor:

PM<sub>10</sub>-Emissionsfaktor = 99,92 kg/t Produkt

Das Umweltbundesamt steht im Informationsaustausch mit dem Verband der Pyrotechnischen Industrie (VPI). Dieser hat PM<sub>10</sub> und TSP beim Abbrand von Feuerwerk gemessen. Die Emissionen liegen deutlich unter den vom Umweltbundesamt bisher berichteten. Die Werte des VPI werden überprüft. Wenn sie bestätigt werden, wird das Umweltbundesamt sie in die Berichterstattung aufnehmen.

Datenquelle: Standardemissionsfaktor aus dem EMEP Guidebook unter der UNECE Berichterstattung

Schwarzpulver<sup>7</sup> ergibt sich eine Emission von ca. 7.200 Tonnen CO<sub>2</sub>. Dies ist ein Anteil von 0,0008 % an den deutschen Treibhausgasemissionen.

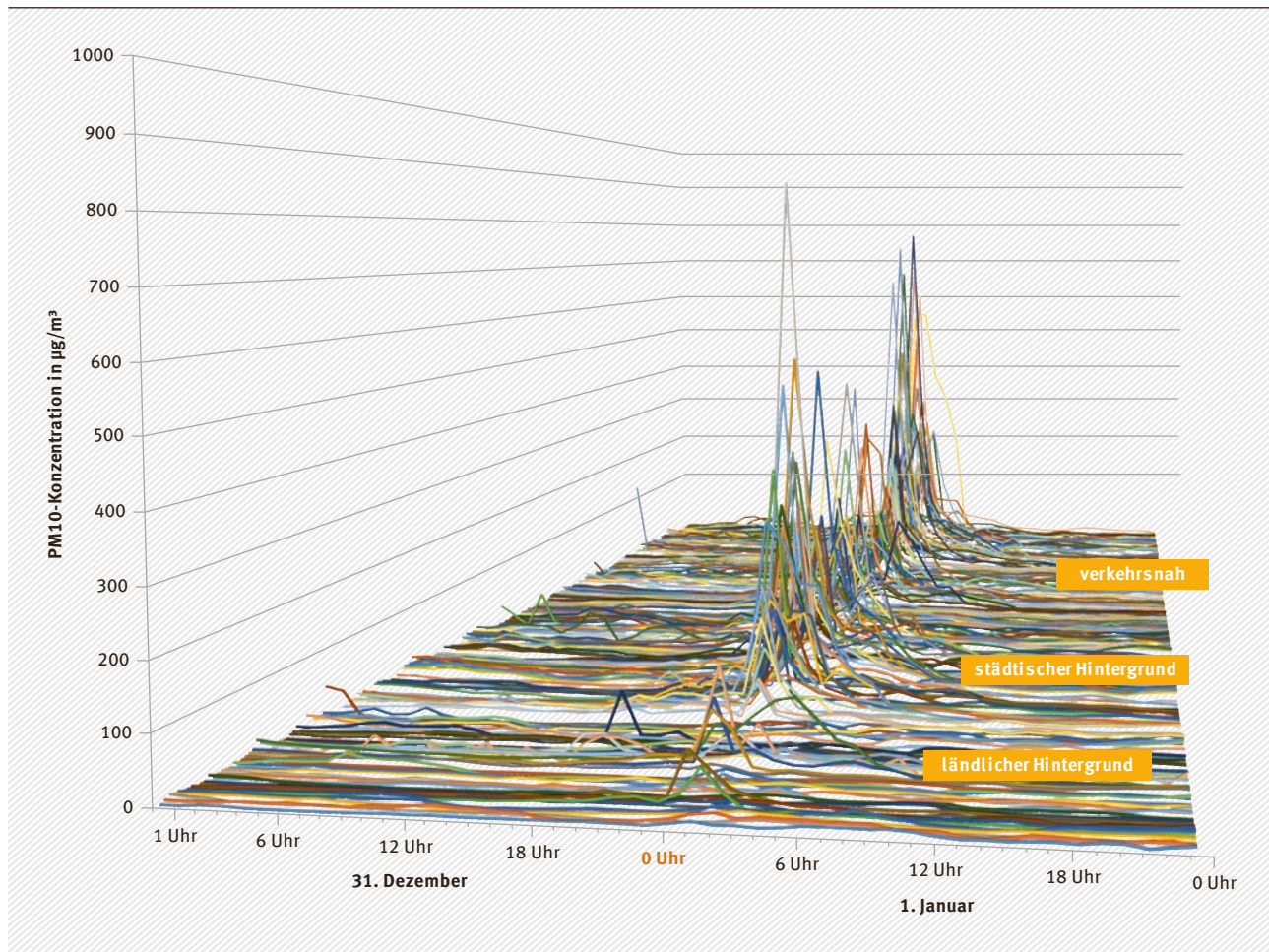
## Auswertungen des Umweltbundesamtes

Auswertungen der Daten aus den Messnetzen der Länder und des Umweltbundesamtes zeigen (siehe Abbildung 1), dass am ersten Tag des neuen Jahres die Luftbelastung mit gesundheitsgefährdendem Feinstaub vielerorts so hoch ist wie sonst an keinem anderen Tag im ganzen Jahr. PM<sub>10</sub>-Stundenwerte um 1.000 Mikrogramm Feinstaub pro Kubikmeter Luft (µg/m<sup>3</sup>) sind in der ersten Stunde des neuen Jahres in Großstädten keine Ausnahme. Zum Vergleich: Im Jahr 2018 betrug die mittlere PM<sub>10</sub>-Konzentration der städtischen Messstationen in Deutschland circa 18 µg/m<sup>3</sup>.

<sup>7</sup> <https://www.treehugger.com/clean-technology/fireworks-ungreen-or-a-necessary-part-of-ringing-in-the-new-year.html>

Abbildung 1

### Beispielhafte stündliche PM<sub>10</sub>-Konzentrationsverläufe an allen deutschlandweiten Messstationen



Im ländlichen Bereich erreichen die PM<sub>10</sub>-Stundenwerte keine derartigen Spitzen, das Silvesterfeuerwerk ist aber dennoch in den Verläufen deutlich erkennbar. Sobald der Feinstaub in der Luft mit dem Wind aus den Städten hinaus transportiert wird, kann auch dort die PM<sub>10</sub>-Konzentration ansteigen.

Wie schnell die Feinstaubbelastung nach dem Silvesterfeuerwerk abklingt, hängt vor allem von den Wetterverhältnissen ab. Kräftiger Wind hilft, die Schadstoffe rasch zu verteilen. Bei windschwachen Wettersituationen mit eingeschränktem vertikalen Luftaustausch verbleiben die Schadstoffe jedoch über viele Stunden in der Luft und reichern sich in den unteren Atmosphärenschichten an. Die Bedeutung der meteorologischen Verhältnisse für die Belastungssituation während des Neujahrstages ist in den Karten in Abbildung 2 ersichtlich.

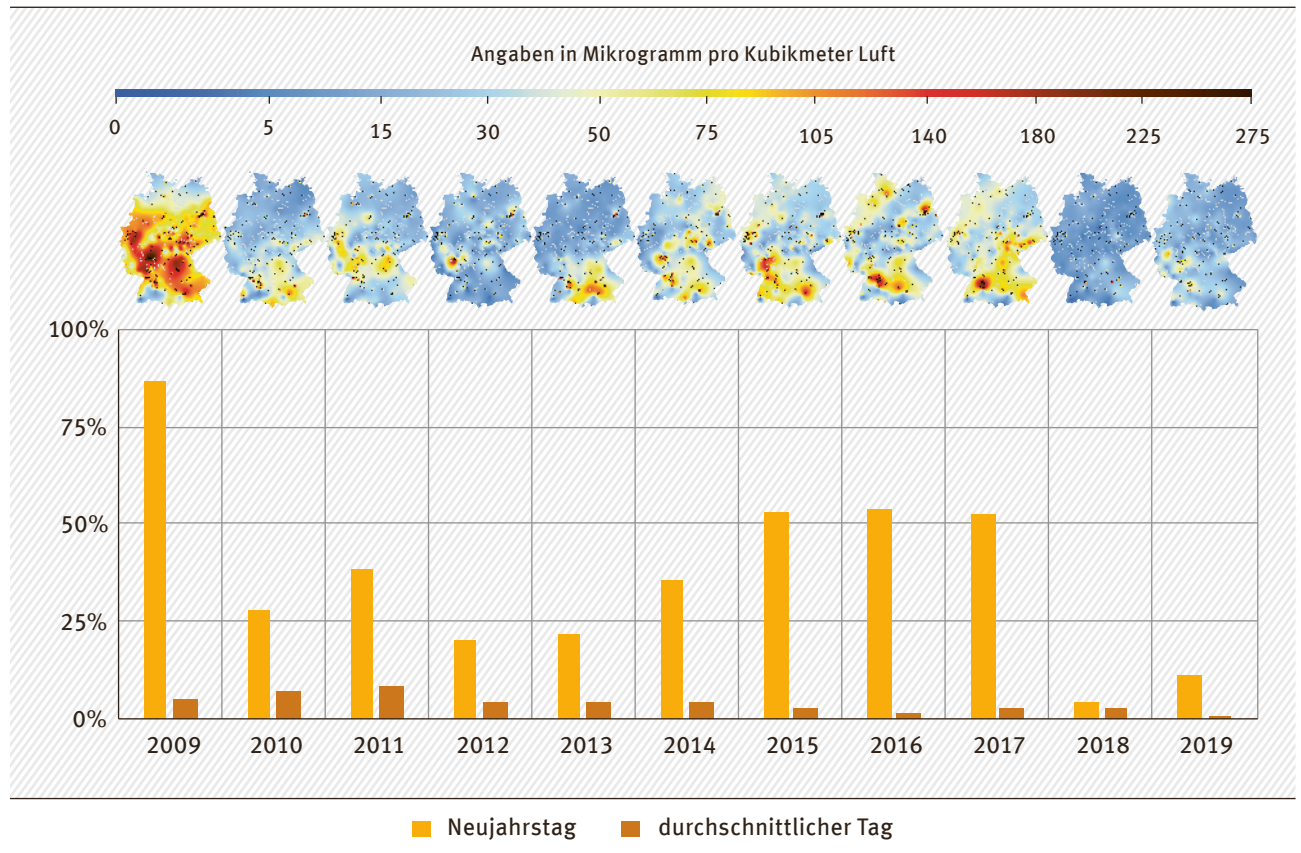
Die Animation unter dem Link <http://gis.uba.de/web-site/silvester/> zeigt die Entwicklung der PM<sub>10</sub>-Luftbelastungssituation durch Silvesterfeuerwerk für die Jahreswechsel 2003/2004 bis 2018/2019. Sie veranschaulicht die sich stündlich ändernde Luftbelastung durch Feinstaub in den Neujahrnächten. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der extrem hohen, einstündigen Spitzenwerte die Skalierung in den Deutschlandkarten für diesen speziellen Zweck gegenüber unserer Webpräsentation aktueller Luftqualitätsdaten abweicht.

#### Konsequenzen und Gesundheitsgefährdung

Um die Gesundheit der Menschen zu schützen, hat die EU-Kommission Grenzwerte für Feinstaub (und weitere Schadstoffe) festgelegt. Die Feinstaub-Grenzwerte gelten seit dem 01.01.2005 und sind in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich. Für PM<sub>10</sub> gilt: Der Tagesmittelwert von 50 µg/m<sup>3</sup> darf nicht öfter als 35mal im Jahr überschritten werden.



Abbildung 2

**PM<sub>10</sub>-Tagesüberschreitungen****Konzentrationen am Neujahrstag und Anteil aller Stationen mit Tageswerten > 50 µg/m<sup>3</sup>**

Die an nur wenigen Stunden des Neujahrstages extrem hohen PM<sub>10</sub>-Stundenwerte führen häufig schon zu Tagesmittelwerten über 50 µg/m<sup>3</sup>. Von den 35 zulässigen Überschreitungstagen ist damit bereits mit dem ersten Tag des neuen Jahres ein Überschreitungstag „verbraucht“. In Städten, wo auch sonst erhöhte Feinstaubkonzentrationen gemessen werden, führt die Zusatzbelastung durch Silvesterfeuerwerk oft zu besonders deutlichen Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m<sup>3</sup> (s. Karten in Abbildung 2).

Deutschlandweit betrachtet sind in Städten somit am ersten Januar deutlich mehr Stationen von Überschreitungen des PM<sub>10</sub>-Tagesgrenzwertes betroffen als an einem durchschnittlichen Tag im restlichen Jahr.

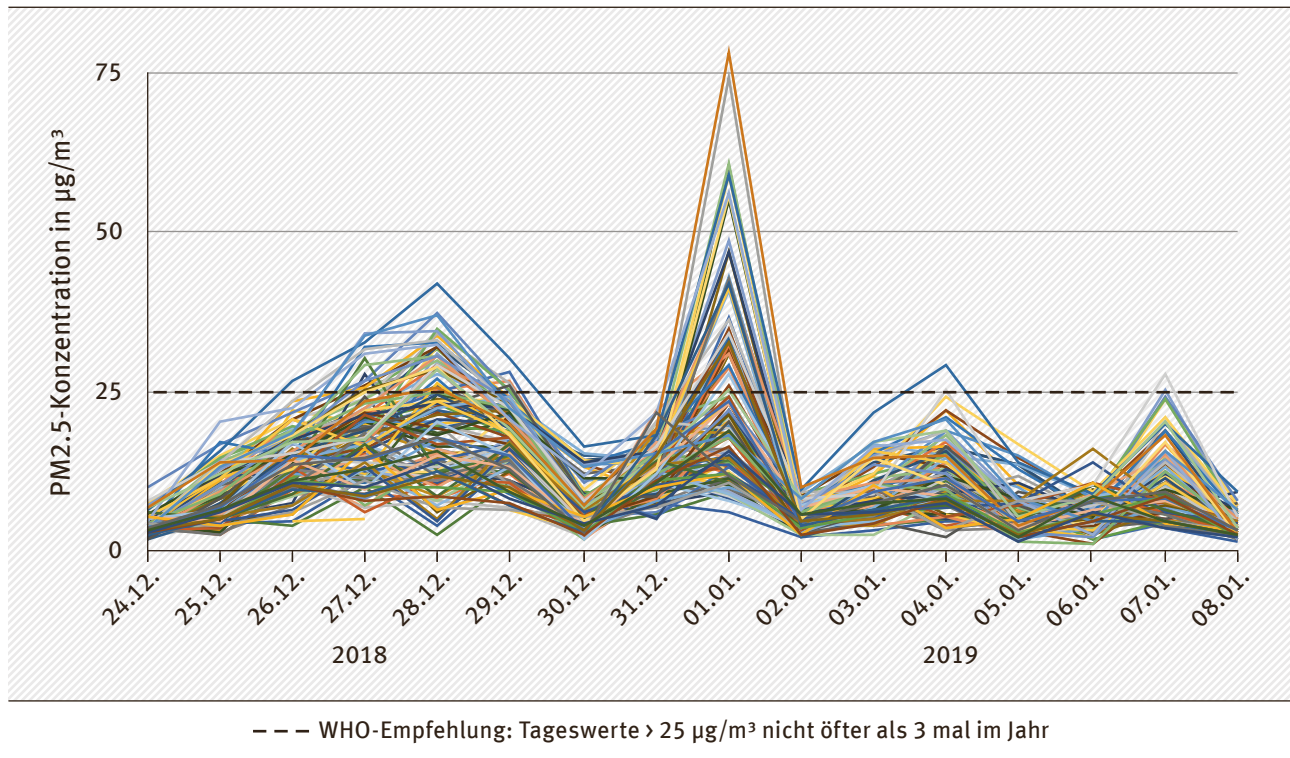
Partikel mit maximalem Durchmesser von bis zu 10 µm (PM<sub>10</sub>) können beim Menschen in die Nasenhöhle, die Luftröhre und die Bronchien eindringen. Die kleineren Partikel PM<sub>2,5</sub> (Partikel mit maximalem Durchmesser von bis zu 2,5 µm) gelangen bis

in die kleinen Bronchien und Bronchiolen. Ein zahlenmäßig sehr hoher Anteil dieser sehr kleinen Partikel kann sogar die Lungenbläschen erreichen und so auch in den Blutkreislauf gelangen. Für diese Partikel (PM<sub>2,5</sub>) gilt ein Grenzwert von 25 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel, der in Deutschland flächendeckend eingehalten wird. Aber für die kurzfristigen Belastungen wie an Silvester sind solche Jahresmittelgrenzwerte nicht wirklich relevant. Hier kommt es eher auf die kurzfristige Belastung an, welche ebenfalls gesundheitsrelevant sein kann: Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt, 25 µg/m<sup>3</sup> als Mittelwert bezogen auf einen Tag nicht öfter als an 3 Tagen im Jahr zu überschreiten. Wie aus Abbildung 3 deutlich wird, kam es am Neujahrstag 2019 aufgrund des nächtlichen Feuerwerks an zahlreichen Messstationen zu deutlichen Überschreitungen dieses Wertes für PM<sub>2,5</sub>.

Das Einatmen von Feinstaub gefährdet die menschliche Gesundheit – und zwar bei kurzfristig hoher wie auch bei langfristig erhöhter Belastung. Die

Abbildung 3

**PM<sub>2,5</sub>-Tagesmittelwerte an städtischen Messstationen**  
 jede Kurve: Verlauf an einer städtischen Station



Wirkungen reichen von vorübergehenden Beeinträchtigungen der Atemwege über einen erhöhten Medikamentenbedarf bei Asthmatikern bis zu vermehrten Krankenhausaufnahmen wegen Atemwegserkrankungen und Herz-Kreislauf-Problemen sowie einer Zunahme der Sterblichkeit. Es wird sogar vermutet, dass es für Feinstaub keine Schwelle gibt, unterhalb derer keine schädigende Wirkung mehr zu erwarten ist. Das bedeutet: Unerwünschte Wirkungen können zwar vermindert, jedoch nicht völlig verhindert werden. Dazu kommt, dass der Feinstaub an Silvester durch die Verbrennungsprodukte der Feuerwerkskörper als noch giftiger als der „übliche“ Feinstaub anzusehen ist. Auch wenn über die akuten Wirkungen einer kurzfristig hohen Feinstaubbelastung (z. B. an Silvester) wesentlich weniger bekannt ist, als über langfristig erhöhte Konzentrationen in der Atemluft: Jegliche Reduzierung und Vermeidung von Feinstaubemissionen ist vom Gesichtspunkt der Gesundheitsvorsorge sinnvoll und empfehlenswert.

**Ultrafeine Partikel: Belastung in den ersten Neujahrsstunden stark erhöht**

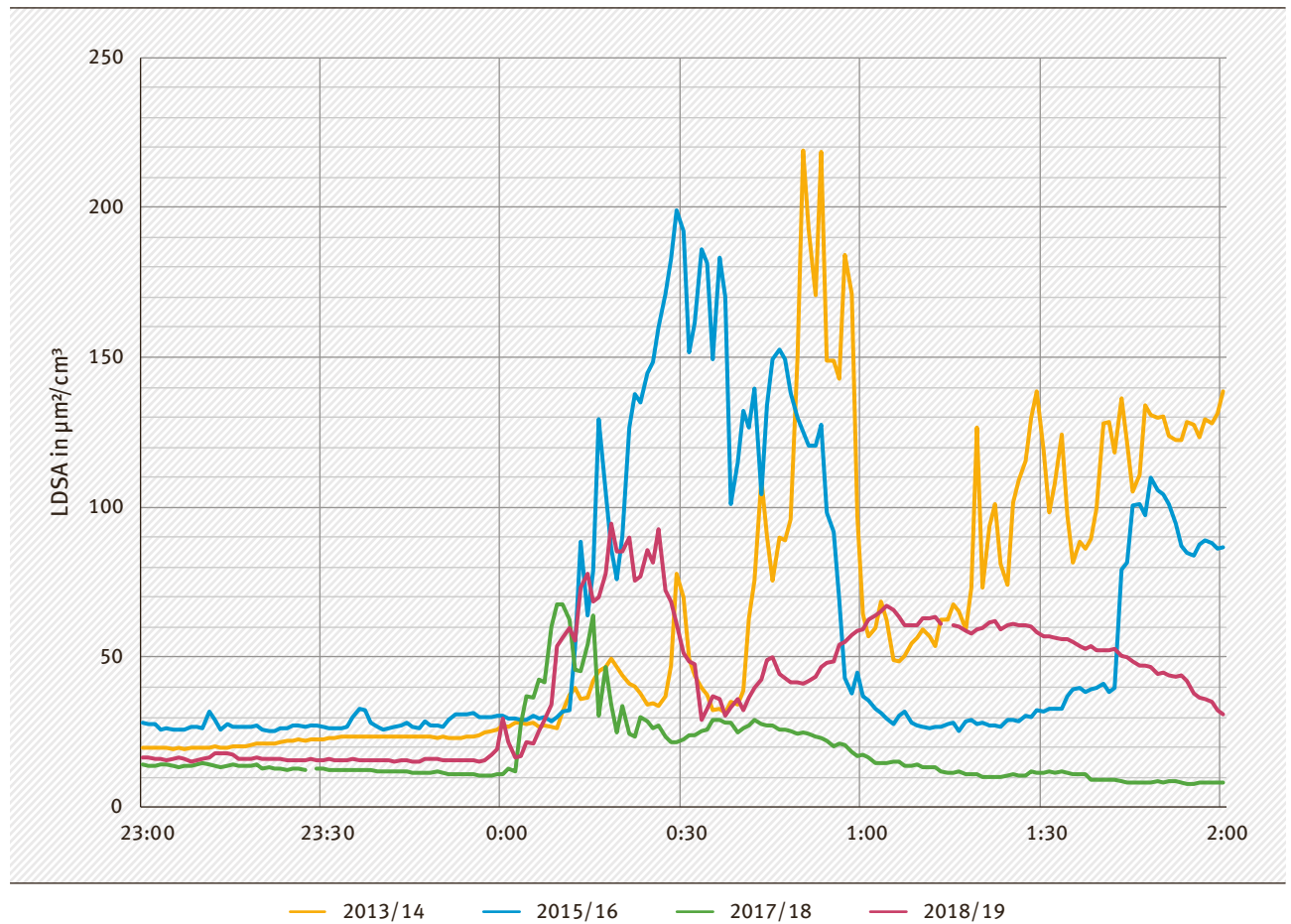
Bei Verbrennungsprozessen entstehen auch sehr kleine, sogenannte ultrafeine Partikel<sup>8</sup>. Gerade durch Feuerwerke werden große Mengen dieser kleinsten Partikel freigesetzt. Sie sind zwar auch im PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> enthalten, gleichzeitig sind sie im Vergleich zu den größeren Partikeln aber so leicht, dass sie buchstäblich kaum ins Gewicht fallen und üblicherweise kaum gemessen und berichtet werden.

Hohe PM<sub>10</sub>-Konzentrationen sind nicht zwangsläufig mit einer hohen Anzahl von ultrafeinen Partikeln verbunden. An Silvester erreichen aber alle Partikelkenngrößen Spitzenwerte. Gelangen diese kleinsten Feinstaubbestandteile in die Luft, werden auch sie eingeatmet und erreichen so die tiefen Bereiche der

<sup>8</sup> Staubeilchen mit einem Durchmesser von weniger als 0,1 µm

Abbildung 4

## LDSA-Minutenmittelwerte während der ersten Neujahrsstunden am Stadtrand von Langen (Hessen)



Lungen. Toxikologische Untersuchungen deuten darauf hin, dass durch inhalede ultrafeine Partikel auftretende gesundheitliche Effekte durch deren Ablagerung auf der Lungenoberfläche erklärt werden können<sup>9</sup>.

In den ersten Neujahrsstunden werden auch regelmäßig deutlich erhöhte Belastungen mit ultrafeinen Partikeln gemessen, wie die schnell ansteigenden Minutenwerte der lungendeponierbaren Partikeloberfläche (LDSA) für eine Station des städtischen Hintergrundes am Stadtrand von Langen (Hessen) für die Jahreswechsel von 2013 bis 2019 zeigen (Abbildung 4). In den Stunden nach Mitternacht ergeben sich damit meist die höchsten Stundenmittelwerte des gesamten folgenden Jahres. Neben der Ausgestaltung

des Feuerwerks an den einzelnen Jahreswechseln spielen für den Verlauf der Belastung vor allem die Ausbreitungsbedingungen vor Ort (z. B. Windrichtung und -geschwindigkeit) eine wichtige Rolle.

### Silvester ist besonders gefährlich fürs Ohr

Unser Ohr ist ein exzellentes, aber auch empfindliches Wahrnehmungsorgan. Schon geringe Schädigungen und Beeinträchtigungen werden von vielen von uns als äußerst belastend empfunden. Wir können Geräusche normalerweise präzise orten, feinste Unterschiede wahrnehmen und verstehen unser Gegenüber selbst bei Lärm noch halbwegs gut. Unser Gehör ist ständig aktiv und liefert uns einen fortwährenden Informationsstrom über unsere Umwelt. Zu viel Schall kann jedoch bleibende Schäden hervorrufen, von einer Verschlechterung des Hörvermögens bis hin zur Schwerhörigkeit sowie lästigen Ohrgeräuschen. Sowohl durch anhaltend hohe Dauerschallbelastung als auch durch einzelne

<sup>9</sup> Birmili, W., Süring, K., Becker, K., Gerwig, H., Schwirn, K., Löschau, G., Plaß, D., Tobollik, M.: Ultrafeine Partikel in der Umgebungsluft – aktueller Wissensstand. UMID (Umwelt und Mensch – Informationsdienst). Nr. 2, S. 57–65, 2018. [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/uba\\_birmili.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/uba_birmili.pdf)

laute Schallereignisse können die Haarzellen im Innenohr mit ihren feinen Härchen (Stereozilien) dauerhaft geschädigt werden. Bereits einmalige Ereignisse mit hoher Schallintensität, Knalle und Explosionen durch Spielzeugpistolen oder Feuerwerk, können unmittelbar zu dauerhaften Gehörschäden führen.

In Deutschland erleiden jährlich zirka 8.000 Menschen zu Silvester Schädigungen des Innenohrs durch Feuerwerkskörper. Viele dieser Menschen behalten bleibende Schäden.

Das dürfte eigentlich gar nicht sein, da die Lautstärke von Feuerwerkskörpern europaweit gesetzlich auf einen Schallpegel<sup>10</sup> von 120 dB(AI) am Sicherheitsabstand begrenzt ist. Die für die private Nutzung konformitätsbewerteten Feuerwerkskörper der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) dürfen diese Grenze, gemessen in einem Sicherheitsabstand von acht Metern, nicht überschreiten. Für das Gehör ungefährlich sind Feuerwerkskörper nur dann, wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird.

Da die Lautstärke eines Knalls mit abnehmender Entfernung deutlich ansteigt, steigt auch die Gefahr fürs Ohr, wenn der Sicherheitsabstand unterschritten wird. Der Schallpegel, der in einem Meter Abstand auf das Ohr trifft, ist um 18 dB höher als der Pegel bei der Einhaltung des Sicherheitsabstandes von acht Metern. Wichtig beim Abbrennen des Feuerwerks ist deshalb, auf ausreichend Abstand zu den Knallkörpern zu achten und keine Knaller auf Personen zu werfen.

Unkalkulierbare Gefahren bringen Knallkörper mit sich, die nicht konformitätsbewertet sind. Erkennbar sind diese an der fehlenden CE-Kennzeichnung: Ihre Lautstärke kann so hoch sein, dass auch bei Einhaltung des Sicherheitsabstands Gehörschäden möglich sind. Manche dieser illegalen Feuerwerkskörper explodieren zudem zu schnell nach dem Anzünden, so dass schwerwiegende Verletzungen an Händen und Gesicht entstehen können.

Eine Therapie zur Heilung einer lärmverursachten Innenohrschwerhörigkeit gibt es bislang nicht. Ein chronischer Hörverlust kann nicht rückgängig

gemacht werden. Gehörschäden beeinträchtigen nicht nur das Privatleben erheblich, sondern schränken auch die Möglichkeiten der Berufswahl oder viele Tätigkeiten im Berufsleben drastisch ein.

Tipps für ein sicheres Silvesterfeuerwerk finden Sie auch auf den Webseiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) unter <https://www.bam.de/Navigation/DE/Aktuelles/Silvester/10-Tipps/10-tipps.html#doc68008bodyText6>

### Höhenfeuerwerke vs. Silvesterfeuerwerk

Silvesterfeuerwerke werden von vielen Menschen an vielen Orten in Deutschland nahezu zeitgleich abgefeuert. Das bedeutet, in kurzer Zeit wird eine große Menge Feinstaub in die Luft freigesetzt. Der überwiegende Teil der vom Feuerwerk verursachten 4.200 Tonnen Feinstaub gelangt in der Silvesternacht in die Luft. Das führt zu dem sprunghaften Anstieg der Feinstaubkonzentration in der Luft, der nahezu deutschlandweit – mit Ausnahme abgelegener ländlicher Bereiche – in den Messdaten der Luftqualitäts-Messstationen zu erkennen ist. Herrscht in der Silvesternacht dazu noch eine austauscharme Wetterlage – wie es im Winter oft der Fall ist – kann der Feinstaub auch über längere Zeit in der Luft verbleiben.

Im Gegensatz dazu sind Höhenfeuerwerke der Kategorie F4, die häufig den Abschluss von Veranstaltungen bilden, lokal auf eine Stadt und zeitlich auf meist nur wenige Minuten begrenzt. Die dabei freigesetzte Feinstaubmenge ist insgesamt betrachtet nur ein Bruchteil derer zu Silvester. Zudem kommen Feuerwerkskörper zum Einsatz, die in größeren Höhen als Silvesterraketen explodieren. In der Regel werden auch keine bodennahen Knallkörper verwendet. Das bedeutet, der Feinstaub wird nicht bodennah sondern in größeren Höhen freigesetzt und kann sich dort mit dem Wind rasch verteilen. An Feinstaub-Messstationen in der Nähe ist der Einfluss solcher Höhenfeuerwerke nicht oder nur geringfügig in den bodennahen Feinstaubkonzentrationen erkennbar.

### Gibt es ökologisches Feuerwerk?

Die Antwort lautet: Aktuell nicht. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern setzt Feinstaub frei, wie viele andere Verbrennungsprozesse. Erst durch das

---

<sup>10</sup> A-bewerteter Impuls-Schalldruckpegel





Verbrennen der in Feuerwerkskörpern enthaltenen pyrotechnischen Sätze werden die gewünschten Licht- und Knall-Effekte erzielt. Auch die Umhüllungen aus Pappe und Kunststoff werden für diese Effekte benötigt. Die in der Film- und Theaterbranche bereits eingesetzte vermeintlich „rauchfreie“ Pyrotechnik hält nicht, was der Name versprechen könnte. Bei diesen Gegenständen ist lediglich der sichtbare Rauch reduziert. Die freigesetzten Partikel sind jedoch noch kleiner als bei einem klassischen Feuerwerk und dadurch für die Gesundheit noch schädlicher. Feinstaubfreie Alternativen zum Feuerwerk sind druckgasbetriebene Konfettikanonen oder auch Lasershows.

### Viel Müll in der Silvesternacht

Viele Menschen lassen es in der Silvesternacht krachen und hinterlassen dabei tonnenweise Müll wie Böllerreste, Verpackungen, Flaschen und Scherben auf den Straßen und Gehwegen. Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) meldete am

20.12.2018<sup>11</sup>: „Allein in den fünf größten deutschen Städten (Berlin, Hamburg, München, Köln, Frankfurt am Main) entfernen die kommunalen Abfallentsorger am Neujahrstag rund 191 Tonnen Silvesterabfall. Am 1. Januar sind in diesen Städten über 1.100 Mitarbeiter für die Neujahrsreinigung im Einsatz, um Straßen und Gehwege von dem Abfall zu befreien.“ Die in den Resten der Feuerwerkskörper enthaltenen Chemikalien können durch Regen- und Schmelzwasser weggespült werden und so in den Boden und in Gewässer gelangen. Eine richtige und zeitnahe Entsorgung ist daher wichtig und sollte durch jeden, der Feuerwerk abbrennt, erfolgen. Der VKU gibt für die richtige Entsorgung des Silvestermülls folgende Hinweise: „Abgebrannte Feuerwerkskörper, Mehrschussbatterien und Böller müssen im Restmüll entsorgt werden. Auch Papprohren, die in Feuerwerkskörpern verarbeitet wurden oder gezündete Mehrschussbatterien aus Pappe gehören zwingend in die graue Tonne.“ Keinesfalls sollten sie in den

<sup>11</sup> [https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/feuerwerk-zu-silvester-rund-191-tonnen-silvesterabfall-faellt-am-neujahrstag-allein-in-den-fuenf-groessten-staedten-an/?sword\\_list\[\]=Silvester&no\\_cache=1](https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/feuerwerk-zu-silvester-rund-191-tonnen-silvesterabfall-faellt-am-neujahrstag-allein-in-den-fuenf-groessten-staedten-an/?sword_list[]=Silvester&no_cache=1)

Papier- oder gar in den Biomüll gegeben werden, weil sie giftige Reststoffe und teils auch Plastikbestandteile enthalten.

### Unsere Bitte an Sie

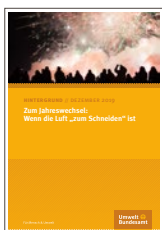
Traditionen und Bräuche sind Teil unseres Lebens und sollen dies auch bleiben. Wir bitten Sie jedoch, einen Beitrag zur Verminderung der Feinstaubbelastung und des Lärms in der Silvesternacht zu leisten: Schränken Sie Ihr persönliches Feuerwerk ein oder verzichten bestenfalls sogar ganz darauf. Gleichzeitig würden Sie so auch helfen, die Müllmenge von Verpackung und Umhüllung der Feuerwerkskörper und den Energieaufwand, der bei der Herstellung der Feuerwerkskörper erheblich ist, zu verringern. Auch viele Haus- und Wildtiere würden es Ihnen danken.

Unter folgenden Links finden Sie außerdem:

- ▶ unsere aktuellen Luftqualitätsdaten (<https://www.umweltbundesamt.de/daten/luft/luftdaten/>)
- ▶ Animation der PM<sub>10</sub>-Konzentrationen in der Silvesternacht (<http://gis.uba.de/website/silvester/>)
- ▶ Weitere Informationen zum Thema Lärmwirkungen (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/laermwirkungen>)
- ▶ Weiterführende Informationen zu UBA-App Luftqualität (<https://www.umweltbundesamt.de/app-luftqualitaet>)







► **Unsere Broschüren als Download**  
Kurzlink: [bit.ly/2dowYYI](https://bit.ly/2dowYYI)

 [www.facebook.com/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)  
 [www.twitter.com/umweltbundesamt](https://www.twitter.com/umweltbundesamt)  
 [www.youtube.com/user/umweltbundesamt](https://www.youtube.com/user/umweltbundesamt)  
 [www.instagram.com/umweltbundesamt/](https://www.instagram.com/umweltbundesamt/)





Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bundesamt  
für Justiz

[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) § 23

(1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmebewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ganzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

(4) In der Anzeige nach Absatz 3 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder des Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes und die ausstellende Behörde,
2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,
3. Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes,
4. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

(5) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 sowie Raketenmotore für die in § 1 Absatz 3 Nummer 2 bezeichneten Modellraketen, die für Lehr- und Sportzwecke bestimmt sind, sowie die hierfür bestimmten Anzündmittel nur unter Aufsicht des Sorgeberechtigten bearbeiten und verwenden. In einer sportlichen oder technischen Vereinigung ist dies nur zulässig, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder selbst anwesend ist.

(6) Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten dürfen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.

(7) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(8) Die verantwortlichen Personen haben bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2 die Schutzabstände entsprechend der Anlage 6 zu ermitteln und einzuhalten.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bundesamt  
für Justiz

[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) § 24

(1) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 20 Absatz 1, des § 22 Absatz 1 und des § 23 Absatz 1 und 2 aus begründetem Anlaß Ausnahmen zulassen. Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung ist öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß pyrotechnische Gegenstände

1. der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
2. der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten

auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



suche



</de/stadt-und-buergerinformationen.html> </de/informationen.html>

</de/kontakt-stadtverwaltung.html>

[\(/index.php\)](/index.php)

Aktuelles aus dem Rathaus   Rathaus + Politik   Leben in Weilburg   Alt und Jung  
 Wirtschaft + Verkehr

Aktuelle Seite: [startseite \(/de/\)](#) | [Aktuelles aus dem Rathaus \(/de/rathaus-aktuelles.html\)](#) |  
[Öffentliche Bekanntmachungen \(/de/rathaus-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachung.html\)](#) |  
[Feuerwerk der Klasse II an Silvester und Neujahr \(31.12.2019 und 01.01.2020\)](#)

Aktuelles aus dem Rathaus

Öffnungszeiten

Informationen zum Coronavirus  
</de/rathaus-aktuelles/informationen-zum-corona-virus.html>

Corona - Ich brauche Hilfe  
</de/rathaus-aktuelles/corona-ich-brauche-hilfe.html>

Corona - Ich kann Hilfe anbieten  
</de/rathaus-aktuelles/corona-ich-kann-hilfe-anbieten.html>

Aktuelles  
</de/rathaus-aktuelles/aktuelles.html>

Archiv  
</de/rathaus-aktuelles/archiv.html>

Öffentliche Bekanntmachungen  
</de/rathaus-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachung.html>

Aktuelles aus dem Rathaus

Feuerwerk der Klasse II an Silvester und Neujahr  
 (31.12.2019 und 01.01.2020)

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Weilburg**  
**Feuerwerk der Klasse II an Silvester und Neujahr**  
**(31.12.2019 und 01.01.2020)**

Nach §24 Abs.2 Nr.1 der Spreng-Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Spreng - VO) in der derzeit gültigen Fassung kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 01. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

**Der Bürgermeister der Stadt Weilburg als Ordnungsbehörde ordnet deshalb an, dass am 31.Dezember 2019 und am 01.Januar 2020 das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) auf dem Marktplatz der Stadt Weilburg verboten ist.**

Als Ausweichplatz für ein gemeinsames Feuerwerk wird der König-Konrad-Platz angeboten.

Die Bevölkerung der Stadt Weilburg wird gebeten, diese Anordnung zu beachten.

Verstöße gegen diese Anordnung werden zur Anzeige gebracht und mit einer Geldbuße ab 100,00 € geahndet.

</de/rathaus-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachung/item/3947-feuerwerk-der-klasse-ii-an-silvester-und-neujahr-31-12-2019-und-01-01-2020.html?pop=1&tmpl=component&print=1>

TOP

Suchbegriff eingeben

English (EN/home/home\_node.html;jsessionid=EBE629D1065A6504DFCA4ED2D4D27D9B.2\_cid364)

(DE/service/gebaerdensprache/gebaerdensprache-node.html;jsessionid=EBE629D1065A6504DFCA4ED2D4D27D9B.2\_cid364)

(DE/service/leichte-sprache/leichtesprache-node.html;jsessionid=EBE629D1065A6504DFCA4ED2D4D27D9B.2\_cid364)

(https://www.twitter.com/BMI\_Bund)

(https://www.youtube.com/channel/UCEj9\_d1bBphisn1KSv96TZA)



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

(DE/startseite/startseite-node.html;jsessionid=EBE629D1065A6504DFCA4ED2D4D27D9B.2\_cid364)

Meldung · Bevölkerungsschutz · 27.12.2013

## Silvester feiern - aber sicher

Wir wünschen einen guten Rutsch und ein frohes neues Jahr!

Die alljährliche Silvesterfreude wird immer wieder getrübt durch Unfälle und Brände, die durch den unsachgemäßen und teilweise fahrlässigen Umgang mit Feuerwerkskörpern verursacht werden.

Auch in diesem Jahr gelten, neben dem Gebrauch des gesunden Menschenverstandes, die gesetzlichen Regelungen zum sicheren Umgang mit Feuerwerk, die im Sprengstoffgesetz (Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe, SprengG) und in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) festgelegt sind.

Demnach besteht insbesondere ein Verbot für das Abbrennen von Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von:

- Kirchen
- Krankenhäusern
- Kinder- und Altersheimen und
- Reet- und Fachwerkhäusern

§ 23

1. SprengV

Das Abbrennen von Feuerwerk durch jedermann an Silvester und Neujahr ist eine Ausnahmeregelung. Außerhalb dieser Zeit muss mindestens zwei Wochen im Voraus eine Erlaubnis der örtlichen Behörden eingeholt werden.

Viele Gemeinden schränken durch Ortssatzung das Abbrennen von Feuerwerk am Jahreswechsel weiter ein auf den Zeitraum von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Daneben gibt es vollständige Verbote für "Privatfeuerwerk" für Bereiche mit großen Menschenansammlungen (z. B. (zum Beispiel) in Berlin rund um das Brandenburger Tor).

**Die gesetzlichen Regelungen im Detail:** Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen sind im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) geregelt.

Seit Jahrzehnten besteht in der 1. SprengV ein Verbot für das Abbrennen von Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen. Dieses Verbot gilt ganzjährig und für alle Kategorien von Feuerwerksartikeln. Seit dem 1. Oktober 2009 ist - auf Wunsch der Länder - gemäß § 23 Abs. (Absatz) 1 der 1. SprengV auch das Abbrennen von Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Reet- und Fachwerkhäusern verboten. Die Regelung ist unmittelbar geltendes Recht.

Der Vollzug des Sprengstoffrechts ist Aufgabe der Länder. Ob ein Abbrennort in "unmittelbarer Nähe" eines der



Welche Behörden im Einzelfall zuständig sind, bestimmt sich nach Landesrecht. Neben den für den Vollzug des Sprengstoffrechts zuständigen Behörden können auch die für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden (Polizei, Ordnungsämter) bei Verstößen einschreiten.

Feuerwerkskörper der Kategorie 1 (Kleinstfeuerwerk, früher "Feuerwerksspielzeug") dürfen legal von Personen ab vollendetem 12. Lebensjahr benutzt werden.

Feuerwerkskörper der Kategorie 2, zu der das Silvesterfeuerwerk gehört, dürfen nur vom 29. bis 31. Dezember an Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr überlassen und nur am 31. Dezember und 1. Januar von diesen Personen auch abgebrannt werden. An allen anderen Tagen des Jahres ist für den Erwerb und die Verwendung dieses Feuerwerks eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis, ein sog. (sogenannte) Befähigungsschein oder eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Feuerwerk der Kategorien 3 und 4 darf generell nur von besonders qualifizierten Personen mit Erlaubnis/Befähigungsschein abgebrannt werden.

Verstöße gegen die sprengstoffrechtlichen Bestimmungen können jeweils als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Der Umgang mit nicht zugelassenem Feuerwerk ist als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht. Bei wissentlicher Gefährdung von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert kann auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.

## Weitere Informationen

- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)  
[zur Webseite \(http://www.gesetze-im-internet.de/sprengv\\_1/\)](http://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/)
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe  
[zur Webseite \(http://www.gesetze-im-internet.de/sprengg\\_1976/\)](http://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/)

- [Startseite](#) .
- [Petitions-Forum](#) .
- [Petition 68994](#) .

## Petition 68994

### Sprengstoffrecht

# Änderung des § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 15.12.2016

#### Text der Petition

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, die "Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz" (1. SprengV) im § 23 Abs. 1 zu ändern. Der Wortlaut des Absatzes 1 soll folgendermaßen geändert werden: "Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Umkreis von 150 Metern um Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheimen, Tankstellen, sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten."

#### Begründung

Im aktuellen Wortlaut wird statt einer definierten Entfernung lediglich die Begrifflichkeit "in unmittelbarer Nähe" verwendet. Diese unmittelbare Nähe sollte der Gesetzgeber definieren, um eine bundeseinheitliche Regelung finden zu können. Aktuell schwanken die Kommunen (willkürlich) zwischen Werten von 100 – 200 Metern. 150 Meter scheinen hier angemessen zu sein, wenn man von einer mittleren Effekthöhe handelsüblicher Silvesterraketen von 100 Metern + 50 Meter (1/2 der Effekthöhe) als Sicherheit ausgeht.

Weiterhin sollen in dem Absatz 1 Tankstellen explizit mit aufgeführt werden (vgl. § 38 Abs. 5 PyroTG 2010 (Österreich)). Tankstellen lagern in größeren Mengen leicht entzündliche Kraftstoffe und stellen daher ein erheblich höheres Risiko bei einem durch eine Silvesterrakete ausgelöstem Brand dar. Aufgrund dieser Gefährdung soll das Abbrennen von Pyrotechnik im definierten Umkreis von Tankstellen untersagt werden.

Quorum erreicht = Nein

Mehr anzeigen  
Weniger anzeigen

X  
Anhalts  
Brand

#### [Petition teilen](#) .

Twitter

Facebook

WhatsApp

suche



</de/stadt-und-buergerinformationen.html> </de/informationen.html>

</de/kontakt-stadtverwaltung.html>

[\(/index.php\)](/index.php)

[Aktuelles aus dem Rathaus](#) [Rathaus + Politik](#) [Leben in Weilburg](#) [Alt und Jung](#)  
[Wirtschaft + Verkehr](#)

Aktuelle Seite: [startseite \(/de/\)](#) | [Aktuelles aus dem Rathaus \(/de/rathaus-aktuelles.html\)](#) |  
[Öffentliche Bekanntmachungen \(/de/rathaus-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachung.html\)](#) |  
[Feuerwerk der Klasse II an Silvester und Neujahr \(31.12.2019 und 01.01.2020\)](#)

**Aktuelles aus dem Rathaus**

Öffnungszeiten

Informationen zum Coronavirus  
</de/rathaus-aktuelles/informationen-zum-corona-virus.html>

Corona - Ich brauche Hilfe  
</de/rathaus-aktuelles/corona-ich-brauche-hilfe.html>

Corona - Ich kann Hilfe anbieten  
</de/rathaus-aktuelles/corona-ich-kann-hilfe-anbieten.html>

Aktuelles  
</de/rathaus-aktuelles/aktuelles.html>

Archiv  
</de/rathaus-aktuelles/archiv.html>

**Öffentliche Bekanntmachungen**  
</de/rathaus-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachung.html>

**Aktuelles aus dem Rathaus**

Feuerwerk der Klasse II an Silvester und Neujahr  
 (31.12.2019 und 01.01.2020)

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Weilburg**  
**Feuerwerk der Klasse II an Silvester und Neujahr**  
**(31.12.2019 und 01.01.2020)**

Nach §24 Abs.2 Nr.1 der Spreng-Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Spreng - VO) in der derzeit gültigen Fassung kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 01. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

**Der Bürgermeister der Stadt Weilburg als Ordnungsbehörde ordnet deshalb an, dass am 31.Dezember 2019 und am 01.Januar 2020 das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) auf dem Marktplatz der Stadt Weilburg verboten ist.**

Als Ausweichplatz für ein gemeinsames Feuerwerk wird der König-Konrad-Platz angeboten.

Die Bevölkerung der Stadt Weilburg wird gebeten, diese Anordnung zu beachten.

Verstöße gegen diese Anordnung werden zur Anzeige gebracht und mit einer Geldbuße ab 100,00 € geahndet.

</de/rathaus-aktuelles/oeffentliche-bekanntmachung/item/3947-feuerwerk-der-klasse-ii-an-silvester-und-neujahr-31-12-2019-und-01-01-2020.html?pop=1&tmpl=component&print=1>

TOP